

Sonderticker – Testverordnung zum 12.02.22 | KW 07

+++ Neue Coronavirus-Testverordnung tritt zum 12.02.22 in Kraft +++

Um auf das dynamische Infektionsgeschehen zu reagieren, wurden die Testverordnung geändert und die Nationale Teststrategie überarbeitet.

Die wichtigsten Änderungen in der TestV

- Eine rote Meldung in der Corona-Warn-App reicht künftig nicht mehr für einen PCR-Test. Es soll ein Antigen-Schnelltest erfolgen. Ist dieser positiv, soll eine PCR-Test erfolgen.
- Die variantenspezifische Testung wird mit Wirkung 12.02.2022 abgeschafft.
- Ein Anspruch auf bestätigende Testung besteht über die TestV nun auch für symptomlose Infizierte, die sich noch nicht in Absonderung befinden.

Der Anspruch auf einen PCR-Bestätigungstest nach einem positiven Antigentest bleibt unverändert bestehen. Ursprünglich sollte dieser aufgrund knapper Testkapazitäten infolge von Omikron entfallen.

Die Priorisierung im Zusammenhang mit der Labordiagnostik bei den PCR-Tests wurde nicht wie ursprünglich beabsichtigt in der TestV verankert. Sie findet sich allerdings nun in der als Orientierungshilfe und Handlungsleitfaden dienenden Nationalen Teststrategie wieder.

- [Zur Grafik: Vulnerable Gruppe der Nationalen Teststrategie](#)

Allerdings entscheidet der den Abstrich vornehmende Arzt, ob er einen PCR-Test veranlasst oder einen PoC-NAT-Test selbst erbringt. Dabei gibt es keine Priorisierungsvorgabe.

Vergütung von PoC-NAT-Tests

Entgegen vorheriger Aussagen des Ministeriums im Entwurf zur neuen Testverordnung bleibt es bei einer Vergütung von 30 Euro für PoC-NAT-Testsysteme. Leistungen nach dieser Testverordnung dürfen bis zum 31. März 2022 durchgeführt werden.

Mit einem [Brief](#) wandte sich der Vorstand der KBV am 14.02.22 an Bundesgesundheitsminister Lauterbach und wies auf den Umstand hin, dass ein kostendeckender Einsatz der PoC-NAT-Testsysteme mit der Vergütung nach neuer Testverordnung nicht mehr gewährleistet sei. Die KBV forderte die Politik nochmalig auf, „die Vergütung für PoC-NAT-Testsysteme – wie angekündigt – auf 43,56 zu erhöhen“.

Weitere Informationen

- [KBV-Praxisnachrichten vom 14.02.22](#)
- [TestV Änderung gültig ab 12.02.22](#)
- [Abrechnungsübersicht Corona-Testkonstellationen vom 12.02.22](#)

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 15.02.2022

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034